



Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem *Auftragnehmer* (im Nachfolgenden *NurMut* genannt) und seinem *Auftraggeber* abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des *Auftraggebers*, die *NurMut* nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn *NurMut* ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Geltungsbereich

1 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von *NurMut* weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2 Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der *Auftraggeber NurMut* eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 1.3 *NurMut* überträgt dem *Auftraggeber* die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der *Auftraggeber* erlaubt darüber hinaus, dass *NurMut* seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung verwenden kann.
- 1.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen *NurMut* und *Auftraggeber*. Die Nutzungsrechte gehen auf den *Auftraggeber* erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5 *NurMut* ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und /oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der *Auftraggeber* das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, *NurMut* zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100% dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von *NurMut*, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 1.6 Will der *Auftraggeber* in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von *NurMut* formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *NurMut*.
- 1.7 Alle von *NurMut* erstellten Werke (Entwürfe und Reinzeichnungen) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Die Regelungen des Urheberrechts gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.8 Wiederholungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von *NurMut*.
- 1.9 Über den Umfang der Nutzung steht *NurMut* ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.10 Vorschläge und Weisungen des *Auftraggebers* aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen, begründen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, kein Miturheberrecht. Der *Auftraggeber* wird im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alle nötigen Informationen an *NurMut* weitergeben. Dem *Auftraggeber* ist bewusst, dass er dadurch nicht Miturheber wird.
- 1.11 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *NurMut*. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der *Auftraggeber* hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von *NurMut* erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100% dieser Vergütung zu zahlen.

2 Vergütung

- 2.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der

gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

- 2.2 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann *NurMut* Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.3 Die erbrachte Arbeitsleistung von *NurMut* ist auch bei subjektivem Nichtgefallen entsprechend der vertraglich festgelegten Kosten zu zahlen. Entspricht die Gestaltung nicht dem Geschmack des *Auftraggebers* ist dieser nicht verpflichtet die Nutzungsrechte an der Gestaltung zu erwerben.
- 2.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsmäßig.
- 2.5 Vorschläge und Weisungen des *Auftraggebers* aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 2.6 Kostenvoranschläge von *NurMut* sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht *NurMut* nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist.
- 2.7 Sollte es keine andere Honorarvereinbarung geben, berechnet sich die Vergütung nach den Honorarempfehlungen des Berufsverbandes der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V.

3 Fremdleistungen und Nebenkosten

- 3.1 *NurMut* ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des *Auftraggebers* zu bestellen. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, *NurMut* hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von *NurMut* abgeschlossen werden, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *NurMut* im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung. *NurMut* kann für Fremdleistungen einen angemessenen Vorschuss erwarten und stellt dafür eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsziel aus.
- 3.3 Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung entstehende Nebenkosten (z. B. Andrucke, Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) werden vom *Auftraggeber* vollständig erstattet.
- 3.4 Für Reisen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, werden dem *Auftraggeber* Reisekosten und Spesen in Rechnung gestellt. Die Reisen werden zuvor mit dem *Auftraggeber* abgesprochen.

4 Eigentum, Rückgabepflicht

- 4.1 An allen während der Entwicklungsphase übergebenen Daten, Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstige Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Alle während der Entwicklungsphase zur Nutzung übergebenen Arbeitsunterlagen und Daten sind im Original, bei Abbruch des Projektes sofort, oder nach Abschluss des Projektes innerhalb von drei Monaten an *NurMut* zurückzugeben. Der *Auftraggeber* haftet für die vollständige und sichere Rückgabe der Unterlagen.

- 4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der *Auftraggeber* die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5 Herausgabe von Daten

- 5.1 *NurMut* ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der *Auftraggeber*, dass *NurMut* ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Die übergebenen Daten sind ausschließlich im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 5.2 Hat *NurMut* dem *Auftraggeber* Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von *NurMut* verändert werden.
- 5.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der *Auftraggeber*.
- 5.4 *NurMut* haftet (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von *NurMut* ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des *Auftraggebers* entstehen.

6 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Der *Auftraggeber* legt *NurMut* vor Ausführung der Vervielfältigung die von *Auftraggeber* freigegebenen Korrekturmuster vor.
- 6.2 Soll *NurMut* die Produktionsüberwachung durchführen, schließen *NurMut* und der *Auftraggeber* darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt *NurMut* die Produktionsüberwachung durch, entscheidet *NurMut* nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der *Auftraggeber* *NurMut* fünf einwandfreie Muster unentgeltlich, bei kleineren Auflagen eine Mindestmenge von 2%.
- 6.4 *NurMut* haftet für die Leistung Dritter nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

7 Haftung

- 7.1 *NurMut* haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die *NurMut* auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 7.2 Ansprüche des *Auftraggebers*, die sich aus einer Pflichtverletzung von *NurMut* oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von *NurMut* oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von *NurMut* oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des *Auftraggebers*.
- 7.4 Mit der Abnahme des Werkes und / oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der *Auftraggeber* die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von *NurMut* insoweit entfällt.
- 7.5 *NurMut* haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem *Auftraggeber* zur

Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der *Auftraggeber* selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

- 7.6 In keinem Fall haftet *NurMut* für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den *Auftraggeber* auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 7.7 Jegliche Rügen und Beanstandungen, die sich auf das Werk/Projekt und dessen Produkte beziehen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei *NurMut* geltend zu machen. Danach gilt das Werk/Projekt als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 7.8 Soweit *NurMut* auf Veranlassung des *Auftraggebers* und /oder Verwerter, Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet *NurMut* nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 7.9 Soweit *NurMut* auf Veranlassung des *Auftraggebers* und /oder Verwerter, Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Auftrag gibt, haftet *NurMut* nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 7.10 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem *Auftraggeber* und /oder Verwerter, *NurMut* haftet in diesem Fall nicht. Delegiert der *Auftraggeber* und /oder Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an *NurMut*, stellt er *NurMut* von der Haftung frei.
- 7.11 *NurMut* haftet nicht bei verspäteter oder nicht vollständiger Übergabe aller angeforderten und notwendigen Unterlagen durch den *Auftraggeber*.

8 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für *NurMut* Gestaltungsfreiheit. Wünscht der *Auftraggeber* während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.
- 8.3 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der *Auftraggeber* zu vertreten hat, so kann *NurMut* eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann *NurMut* auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 8.4 Der *Auftraggeber* versichert, dass er zur Verwendung aller an *NurMut* übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der *Auftraggeber* *NurMut* im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Sollte es möglich sein, diese Ansprüche zwischen dem *Auftraggeber* und dem Anspruchsteller direkt zu klären, hat diese Regelung Vorrang. Der *Auftraggeber* ist allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit für die von ihm gestellten Unterlagen, *NurMut* haftet dafür nicht.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.
- 9.2 Der Erfüllungsort richtet sich nach Art und Weise des Auftrages und kann im Auftrag festgelegt werden. Sollte dort nichts vereinbart sein, gilt Berlin als Erfüllungsort.
- 9.3 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen davon unberührt.